

Stellungnahme des Vereins Rimsingen Lebenswert e.V. zur Nutzung des Rimsinger Baggersees

Die Fa. Hermann Peter KG hat bei der letzten Sitzung der AG Naherholung am 09.05.2019 im Rathaus Niederrimsingen zwei Vorschläge zum Anlegen einer Naturbadeanstalt vorgelegt. Außerdem hat Herr Dr. Stehlin die Anforderungen aufgelistet, die erfüllt sein müssen um ein Naturbad/ Waldbad herzustellen. (Richtlinien für den Bäderbau - also ein geplantes Schwimmbad).

Dazu gab es von Seiten des Vereins Rimsingen Lebenswert e.V., vertreten durch Gustav Rosa, eine kategorische Ablehnung.

Unsere Begründung:

Die Fortschreibung des Regionalplans sieht im ersten Schritt eine Erweiterung des Abbaugebiets in der „A-Fläche“ (Vorrangfläche) vor. Bereits diese Erweiterungsmöglichkeit wird von uns ausdrücklich abgelehnt. Ein derart großer Flächenverbrauch ist zum weiteren Betrieb des Kieswerks völlig überdimensioniert und auch unnötig. Durch eine geringe Erweiterungsfläche ausschließlich auf der Nordseite des Sees und die Förderung der noch vorhandenen Kiesreserven im bestehenden See ist ein Abbaubetrieb für mehrere Jahrzehnte gesichert.

Die Planungen zum Badebetrieb erstrecken sich nun weit in die im Regionalplan ausgewiesene „B-Fläche“ (Sicherungsfläche). Diese steht für eine Nutzung aus unserer Sicht entsprechend der Regionalplanfortschreibung überhaupt nicht zur Verfügung. Im Übrigen lehnen wir die Nutzung der B- Fläche sowohl für den Kiesabbau als auch für die Seerweiterung als Badelandschaft grundsätzlich ab.

Es wird wertvolle Wald- und Ackerfläche verbraucht.

Das Konzept entspricht nicht den Vorstellungen und Bedürfnissen der Naherholungssuchenden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Präambel zu den Empfehlungen der AG Naherholung (AG des runden Tisches). Demnach soll die aktuelle Situation am Rimsinger Baggersee geregelt werden und keine umfangreiche Erweiterung geplant werden.

Unsere Zielsetzung:

Der Rimsinger Baggersee ist ein bekanntes und beliebtes Ausflugsziel für Naherholungssuchende aus den umliegenden Gemeinden und aus der gesamten Region (sprich Südbaden und Elsass). Neben den „Einheimischen“ (Bevölkerung aus Rimsingen, darunter auch Mitglieder aller Vereine) nutzen bevorzugt Studenten, junge Familien mit Kindern, Werktätige und Rentner den Baggersee. Vertreten sind alle Altersklassen und alle sozialen Schichten. So bildet der Rimsinger Baggersee über den Naherholungswert hinaus einen Treffpunkt für die unterschiedlichsten Menschen und erfüllt damit auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die über Jahrzehnte hinweg gewachsene Atmosphäre muss bleiben. Angestrebt wird eine Lösung wie sie in Burkheim und Opfingen besteht. Die Uferbereiche im Osten sollen – so wie sie bestehen – als Badestrand erhalten bleiben. Durch leichte Erdarbeiten sollen Steilbereiche eingeebnet und zu Liegewiesen ausgebildet werden.

Die gewünschte Badezone soll keine Konkurrenz zu einem Freibad werden. Der natürliche und naturfreundliche Charakter mit altem Baumbestand soll unbedingt erhalten bleiben. Niemand will einen künstlich angelegten Schwimmbereich.

Wir berufen uns bei unseren nachfolgenden Vorschlägen auf § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hiernach darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Als Anlage habe ich einen Auszug aus dem Wassergesetz Baden- W. von 2013 beigefügt.

Aus § 2 Abs. 1 und § 3 ergibt sich, dass der Baggersee eindeutig ein oberirdisches Gewässer ist. Sei es nun ein öffentliches oder privates oberirdisches Gewässer - für das Weitere ist dies u.E. unerheblich.
In § 20 WG BW ist nun der Gemeingebrauch geregelt. Hiernach ist Baden grundsätzlich erlaubt. " Der Gebrauch der oberird. Gewässer zum Baden.....ist..... als Gemeingebrauch jedermann gestattet".

Klar ist uns natürlich, dass die Bereiche des Sees, an denen Kies gefördert wird oder Naturschutzaufgaben die Nutzung regeln, gesperrt werden müssen. Diese Einschränkungen des Gemeingebrauchs sind natürlich zulässig, sie dürfen aber nicht willkürlich erfolgen. Außerdem sind sie juristisch überprüfbar.

Gerade auf der Südostecke des Sees wurde seit mind. 20 Jahren nicht mehr gebaggert.
Die Böschungen sind anhand der Seevermessungen klar strukturiert und nachvollziehbar.

Unter Verweis auf das WG BW dürfte hier jedermann an den See zum Baden.

Ziel des runden Tisches sollte es aus unserer Sicht sein, diesen Ansatz der Regelung des Gemeingebrauchs weiter zu verfolgen und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

1. Festlegung des Bereichs am See, an dem jedermann unter Berufung auf die gesetzl. Regelungen des Gemeingebrauchs baden kann. Hierzu haben wir als Beispiel 2 Stück Planunterlagen zu den betroffenen Seebereichen beigefügt.
2. Festlegung und Markierung des möglichen Schwimmbereichs
3. Abgrenzung des aktuellen Betriebsgeländes, an dem tatsächliche und erkennbare Gefahren vorhanden sind und ein Baden deshalb nicht gestattet werden kann.
4. Abgrenzung des Bereichs am See, an dem Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden und die der Natur überlassen werden sollten. Ein Teil dieser Ausgleichsflächen könnte auch für den Gemeingebrauch freigegeben werden, wenn dafür an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird.

Wenn sich die Verfahrensbeteiligten auf diese Vorgehensweise einigen, kann die Fa. Peter sofort Ihren geplanten Antrag fertigstellen und die AG Naherholung kann Ihre Arbeit zur Regelung des Gemeingebrauchs aufnehmen. Auch die geplante Polizeiverordnung kann dann Realität werden.

Abschließend noch kurz eine Anmerkung zu der Verantwortlichkeit bei der Nutzung des Sees unter Berufung auf den Gemeingebrauch:

Hierzu fügen wir als Anlage eine Zusammenfassung zum Thema „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“ – herausgegeben vom KSA – kommunaler Schadensausgleich von mehreren ostdeutschen Bundesländern bei.

Hier ist der gesamte Problembereich, über den wir diskutieren, detailliert und mit Beispielen erläutert.

Wichtigste Erkenntnisse:

- Der Eigentümer eines Gewässers kann das Baden nicht einfach verbieten
- Das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko gehört zum allgemeinen Lebensrisiko
- Es besteht keine Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer für die Bereiche, die dem Gemeingebrauch unterliegen.

Zu überprüfen wäre noch, ob bisher bereits eine Regelung zum Gemeingebrauch durch die Stadt Breisach erfolgt ist und ob die Angaben über Verkehrssicherungspflichten in Baden-W. genauso gelten. Der letzte Punkt wäre über den Gem. und Städtetag und/ oder über Herrn Karlin sicher kurzfristig zu klären.

mit freundlichen Grüßen

Rimsingen-Lebenswert e.V



1. Vorsitzender
(Axel Schwendemann)



stellvertr. Vorsitzender
(Herbert Clemens)

Breisach, den 02.07.2019

Anlagen: Auszug aus Wassergesetz BW vom 27.11.2013 (4 Blatt)
Unterlage der KSA – Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder
(4 Blatt)
2 Stück Planunterlagen mit Darstellung der Badebereiche